



Versorgungsverband Grimma-Geithain
Straße des Friedens 14 a, 04668 Grimma

Grimma, den 02.12.2025

Beschluss-Vorlage Nr.

III/17/12/2025

Für die

- öffentliche
 nichtöffentliche

Sitzung der Verbandsversammlung am

17.12.2025

Eingereicht durch:

Verbandsvorsitzender
Geschäftsführer VVGG

Erarbeitet von:

Betreff:

TOP 2.3.

**Beratung und Beschlussfassung zur Bestellung des Prüfers für den Jahresabschluss 2025 des
Versorgungsverbandes Grimma-Geithain**

Beschlussantrag:

Die Verbandsversammlung beschließt, die Firma KOMM-TREU GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Hauptstraße 101, 04416 Markkleeberg, gemäß § 32 Abs. 1 SächsEigBVO zum Abschlussprüfer für den Jahresabschluss 2025 zu bestellen.

Begründung:

Gemäß § 32 Abs. 1 SächsEigBVO wird die Prüfung von Jahresabschluss und Lagebericht durch einen Wirtschaftsprüfer durchgeführt, der von der Verbandsversammlung bestellt wird.

Anlagen:

Angebot der Komm-Treu GmbH zur Prüfung des Jahresabschlusses 2025 vom 14.11.2025

i. A. J. M. a.

Unterschrift



Versorgungsverband Grimma-Geithain (VVGG)

Herrn Lutz Kunath
Verbandsgeschäftsführer
Straße des Friedens 14 a
04668 Grimma

14. November 2025

**Angebot
über die Prüfung des Jahresabschlusses zum 31. Dezember 2025 und des Lageberichts
2025**

Sehr geehrter Herr Kunath,

ich freue mich, dass ich Ihnen folgendes Angebot unterbreiten darf.

Die KOMM-TREU ist eine auf den öffentlichen Bereich spezialisierte Wirtschaftsprüfungsgesellschaft. KOMM-TREU versteht sich als Partner von Kommunen und der kommunalen Wirtschaft. Neben Gemeinden und Landkreisen betreut KOMM-TREU Eigenbetriebe, Verbände, Anstalten des öffentlichen Rechts und Unternehmen, an denen Kommunen beteiligt sind, in allen Fragen der Rechnungslegung und Prüfung. Durch die starke Spezialisierung verfügt KOMM-TREU über ein umfangreiches Wissen in Ihrer Branche und in den für Sie wichtigen Bereichen des Kommunalrechts.

Der für die Prüfung verantwortliche Wirtschaftsprüfer und Ihr Ansprechpartner ist Herr Dr. Thomas Schmeichel. Herr Dr. Thomas Schmeichel prüft und berät nahezu ausschließlich kommunale Mandantschaft. Ich freue mich, für KOMM-TREU Ihre Betreuung zu übernehmen.

Ich habe Ihnen eine Referenzliste meiner Kunden beigelegt. Darin finden Sie eine ganze Anzahl von Zweckverbänden.

Mein Ziel ist es, Ihre Erwartungen zu übertreffen. Eine effiziente Prüfung und Hinweise zu den Gebieten rund um die Jahresabschlussprüfung sind dabei selbstverständlich.

1 Leistungsumfang und Verantwortlichkeiten des Abschlussprüfers

a) Auftragsgegenstand und Auftragsdurchführung

Gegenstand meines Auftrags ist die Prüfung des nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften, hier den für Eigenbetriebe im Freistaat Sachsen geltenden Vorschriften aufgestellten Jahresabschlusses und Lageberichts des Versorgungsverband Grimma-Geithain (VVGG), Grimma (nachfolgend: „Verband“), für das Wirtschaftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2025.





Der zu erteilende Auftrag umfasst außerdem die Prüfung der Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung und wirtschaftlich bedeutsamer Sachverhalte entsprechend § 53 Haushaltsgrundsätzegesetz (HGrG).

Ich werde meine Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung („Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung“ i.S. von Anlage D.1 zu ISA (DE) 200; nachfolgend: „GoA“) durchführen. Nach diesen Vorschriften habe ich die Berufspflichten gemäß der Wirtschaftsprüferordnung und der Berufssatzung für Wirtschaftsprüfer/vereidigte Buchprüfer, einschließlich der Anforderungen an die Unabhängigkeit einzuhalten. Meine Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Jahresabschluss als Ganzes frei von wesentlichen falschen Darstellungen aufgrund von dolosen Handlungen (d.h. Manipulationen und Vermögensschädigungen) oder Irrtümern ist und ob der Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Verbandes vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss sowie mit den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen in Einklang steht, den deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt.

Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der GoA durchgeführte Prüfung eine wesentliche falsche Darstellung stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus dolosen Handlungen oder Irrtümern resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie einzeln oder insgesamt die auf der Grundlage dieses Jahresabschlusses und Lageberichts getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Adressaten beeinflussen.

Ich übe während der gesamten Abschlussprüfung pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahre eine kritische Grundhaltung. Darüber hinaus identifiziere und beurteile ich die Risiken wesentlicher falscher Darstellungen im Jahresabschluss sowie im Lagebericht, plane und führe Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken durch, um Prüfungsnachweise zu erlangen, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für meine Prüfungsurteile zu dienen. In diesem Rahmen gewinne ich auch ein Verständnis von dem für die Jahresabschlussprüfung relevanten internen Kontrollsysten und dem für die Prüfung des Lageberichts relevanten Vorkehrungen und Maßnahmen, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den gegebenen Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit dieser Systeme abzugeben. Ich werde Ihnen jedoch etwaige für die Prüfung des Jahresabschlusses relevanten bedeutsamen Mängel im internen Kontrollsysten, die ich während der Jahresabschlussprüfung identifiziert habe, schriftlich mitteilen. Ich beurteile die Angemessenheit der angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der dargestellten geschätzten Werte in der Rechnungslegung und damit zusammenhängende Angaben.

Wenden die gesetzlichen Vertreter bei der Aufstellung des Jahresabschlusses und Lageberichts den Rechnungslegungsgrundsatz der Fortführung der Geschäftstätigkeit an, ziehe ich auf der Grundlage der erlangten Prüfungsnachweise Schlussfolgerungen, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten besteht, die bedeutsame Zweifel an der Fähigkeit zur Fortführung der Geschäftstätigkeit aufwerfen können (bestandsgefährdendes Risiko). Falls ich feststelle, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, bin ich verpflichtet, in meinem Bestätigungsvermerk auf die dazugehörigen Angaben im Jahresabschluss und Lagebericht aufmerksam zu machen oder, falls diese Angaben unangemessen sind, mein Prüfungsurteil zu modifizieren. Ich ziehe meine Schlussfolgerungen auf der Grundlage der bis zum Datum meines Bestätigungsvermerks erlangten Prüfungsnachweise. Zukünftige Ereignisse oder Gegebenheiten können jedoch dazu führen, dass nicht mehr von der Fortführung der Geschäftstätigkeit ausgegangen werden kann.



Meine Prüfungshandlungen werde ich – wie berufsüblich – im Rahmen von Auswahlverfahren durchführen. Dieser Umstand und die jeder Abschlussprüfung innewohnenden begrenzten Erkenntnis- und Feststellungsmöglichkeiten zusammen mit den immanenten Grenzen eines jeden rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems führen dazu, dass ein unvermeidbares Risiko besteht, dass selbst wesentliche falsche Darstellungen möglicherweise nicht aufgedeckt werden, obwohl die Prüfung nach den GoA ordnungsgemäß geplant und durchgeführt wird. Das Risiko, dass wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, ist bei dolosen Handlungen höher als bei Irrtümern, da dolose Handlungen kollusives Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen bzw. das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können.

Meine Abschlussprüfung ist in ihrer Zielsetzung nicht auf die Aufdeckung von Vermögensschädigungen und sonstigen Gesetzesverstößen, die nicht die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses und des Lageberichts betreffen, ausgerichtet.

Ergänzend werde ich auch die Bestimmungen des § 53 Abs. 1 Nr. 1 und 2 HGrG beachten. Danach erstreckt sich meine Prüfungs- und Berichtspflicht auch auf die Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung sowie die wirtschaftlichen Verhältnisse; Grundlage meiner Prüfung ist dabei der Fragenkatalog gemäß IDW PS 720.

b) Qualitätssicherung

Zur Qualitätssicherung der Erstellung des Jahresabschlusses stehe ich Ihnen ab Auftragerteilung für Anfragen und Besprechungen jederzeit gern zur Verfügung.

c) Berichterstattung

Über die Jahresabschlussprüfung werde ich im berufsüblichen und gesetzlichen Umfang schriftlich berichten. Hierzu werde ich einen Prüfungsbericht gemäß § 321 HGB unter Beachtung der vom IDW festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Erstellung von Prüfungsberichten erstatten und einen Bestätigungsvermerk gemäß § 322 HGB unter Beachtung der vom IDW festgestellten deutschen Grundsätze zur Bildung eines Prüfungsurteils und zur Erteilung eines Bestätigungsvermerks erteilen.

Mein Prüfungsbericht sowie sonstige Arbeitsergebnisse sind allein zur Information des Verbandes bestimmt. Mein Prüfungsbericht darf nicht veröffentlicht oder in einem der Öffentlichkeit zugänglichen Dokument in Bezug genommen werden. Ich weise zudem darauf hin, dass die Weitergabe meiner beruflichen Äußerungen an Dritte gemäß Ziffer 6 Abs. 1 der beigefügten berufsüblichen Allgemeinen Auftragsbedingungen für Wirtschaftsprüferinnen, Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften in der Fassung vom 1. Januar 2024 (AAB) meiner vorherigen in Textform erteilten Zustimmung bedarf.

Einer Weitergabe meines Bestätigungsvermerks an Dritte stimme ich hiermit mit der Maßgabe zu, dass mein Bestätigungsvermerk nur vollständig einschließlich der dazugehörigen Anlagen und nur in Verbindung mit dem vollständigen und unveränderten Jahresabschluss und Lagebericht weitergegeben wird. Unbeschadet der erteilten Zustimmung ergibt sich meine Verantwortung für die Auftragsdurchführung ausschließlich aus meinem Auftragsverhältnis mit Ihnen und besteht danach allein Ihnen gegenüber. Eine Einbeziehung anderer Personen (Dritter) in den Schutzbereich des Auftrags wird nicht vereinbart; eine Haftung Dritten gegenüber übernehme ich somit nicht. Falls Dritte den Inhalt meines Bestätigungsvermerks als relevant für ihre eigenen Zwecke ansehen, liegt die Verantwortung für deren Verwendung ausschließlich bei diesen Dritten.

Ich werde einer Weitergabe des Prüfungsberichts an weitere Empfänger nach pflichtgemäßem Ermessen und nur unter der Voraussetzung zustimmen, dass (1.) sich meine Haftung nach Ziffer 9 der AAB Ihnen sowie allen weiteren Empfängern, die meinen Prüfungsbericht mit meiner

Zustimmung erhalten, gegenüber insgesamt richtet und (2.) sich jeder der weiteren Empfänger durch Unterzeichnung einer Erklärung, die ich Ihnen im Bedarfsfalle gerne zur Verfügung stelle, damit einverstanden erklärt.

Sie verpflichten sich, die von mir auf Grundlage einer ggf. durchgeführten Nachtragsprüfung erstellte Berichterstattung an sämtliche Dritte weiterzugeben, sofern und soweit diese bereits rechtmäßig die ursprünglich erstellte Berichterstattung erhalten haben.

Über die Ergebnisse der Prüfung werde ich in der Verbandsversammlung berichten.

d) Kommunikation mit den für die Überwachung Verantwortlichen

Nach den GoA habe ich mit den Personen oder Organen, die zumindest verantwortlich sind für die Aufsicht über die strategische Ausrichtung des Verbandes und die Überwachung der Einhaltung der Verpflichtungen im Zusammenhang mit der Rechenschaftslegung des Verbandes einschließlich des Rechnungslegungsprozesses (nachfolgend: „die für die Überwachung Verantwortlichen“), über meine Verantwortung, über den geplanten Umfang und zeitlichen Ablauf der Abschlussprüfung sowie über bedeutsame Feststellungen aus der Abschlussprüfung zu kommunizieren. Diese Kommunikationspflichten mit der Verbandsversammlung insgesamt als „die für die Überwachung Verantwortlichen“ in diesem Sinne bestehen ungeachtet der Berichtspflichten nach §§ 52 Abs. 1 GmbHG i.V.m. 171 Abs. 1 Satz 2 AktG und der Berichterstattung im Prüfungsbericht. Für den Fall, dass ich als Ergebnis der Festlegung des Kommunikationsprozesses mit der Verbandsversammlung vorrangig mit einzelnen Mitgliedern kommuniziere, behalte ich mir ausdrücklich das Recht vor, auch mit der Verbandsversammlung insgesamt zu kommunizieren, sofern dies nach meinem pflichtgemäßen Ermessen erforderlich ist.

2 Verantwortung der gesetzlichen Vertreter

Die ordnungsmäßige Buchführung und die Aufstellung des Jahresabschlusses, der den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften in allen wesentlichen Belangen entspricht, liegen in der Verantwortung der gesetzlichen Vertreter. Die gesetzlichen Vertreter sind auch verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie als notwendig bestimmt haben, um die Aufstellung eines Jahresabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen falschen Darstellungen aufgrund von dolosen Handlungen oder Irrtümern ist.

Darüber hinaus sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Aufstellung des Lageberichts, der insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Verbandes vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss in Einklang steht, den gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung des Verbandes zutreffend darstellt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Vorkehrungen und Maßnahmen (Systeme), die sie als notwendig erachtet haben, um die Aufstellung eines Lageberichts in Übereinstimmung mit den anzuwendenden deutschen gesetzlichen Vorschriften zu ermöglichen, und um ausreichende geeignete Nachweise für die Aussagen im Lagebericht erbringen zu können.

Diese Verantwortlichkeiten der gesetzlichen Vertreter werden durch meine Jahresabschlussprüfung nicht eingeschränkt.

3 Mitwirkungserfordernisse

Ich gehe davon aus, dass zu Beginn der Prüfung Prüfungsbereitschaft aufseiten des Verbandes besteht, insbesondere der Jahresabschluss und der Lagebericht vorliegen, sachkundige Auskunftspersonen verfügbar und auskunfts bereit sind sowie mir und meinen Mitarbeitern ein unbeschränkter Zugang zu den für die Prüfung erforderlichen Aufzeichnungen, Schriftstücken und sonstigen Informationen gewährt wird.



Hinsichtlich der Nachweis- und Auskunftspflichten und der Verpflichtung zur Abgabe der Vollständigkeitserklärung verweise ich auf § 320 HGB, der entsprechend Anwendung findet, sowie Ziffer 3 Abs. 1 bzw. Ziffer 3 Abs. 2 der beigefügten Allgemeinen Auftragsbedingungen für Wirtschaftsprüferinnen, Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften in der Fassung vom 01.01.2024. Zusammen mit der Vollständigkeitserklärung werde ich eine Aufstellung nicht korrigierter Prüfungsdifferenzen sowie die Erklärung der gesetzlichen Vertreter einholen, dass nach ihrer Auffassung die Auswirkungen dieser nicht korrigierten Prüfungsdifferenzen im Jahresabschluss und von nicht korrigierten falschen Darstellungen im Lagebericht sowohl einzeln als auch insgesamt unwesentlich sind. Als Teil meines Prüfungsprozesses werde ich von den gesetzlichen Vertretern weitere schriftliche Bestätigungen zu Erklärungen anfordern, die mir gegenüber im Zusammenhang mit der Jahresabschlussprüfung abgegeben wurden.

Die gesetzlichen Vertreter werden mich über Tatsachen, die sich auf den Jahresabschluss und/oder den Lagebericht auswirken können, informieren, von denen sie in dem Zeitraum vom Datum meines Bestätigungsvermerks bis zum Datum der Herausgabe des Jahresabschlusses und des Lageberichts, d.h. bis zum Datum, zu dem der Jahresabschluss und der Lagebericht erstmals zusammen mit meinem Bestätigungsvermerk Dritten zur Verfügung gestellt werden, Kenntnis erlangen.

4 Auftragsbedingungen

Für die Durchführung des Auftrags und meine Verantwortlichkeit, und zwar auch mit Wirkung gegenüber Dritten, sind im Übrigen die als Anlage beigefügten Allgemeinen Auftragsbedingungen für Wirtschaftsprüferinnen, Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften in der Fassung vom 01.01.2024 maßgebend.

5 Honorar und Auslagenersatz

Meine Leistungen berechne ich nach dem entstandenen Zeitaufwand.

Die Honorarsätze für die Prüfung kommunaler Unternehmen betragen derzeit:

	EUR/Stunde
Stufe 1 (Wirtschaftsprüfer)	95,40
Stufe 2 (Steuerberater, Rechtsanwälte, vereidigte Buchprüfer, erfahrene Prüfer mit mind. zweijähriger Berufserfahrung, EDV-Prüfer, sonstige sachverständige Gutachter)	73,70
Stufe 3 (Prüfer, Prüfungsassistenten mit weniger als zwei Jahren Berufserfahrung)	56,00

Auf Basis der Prüfung vergleichbarer Verbände sowie des Vorjahresabschlusses habe ich ein Zeithonorar von EUR 13.008,00 ermittelt. Ich gehe dabei von 90 Stunden der Stufe 1 und 60 Stunden der Stufe 2 aus.

Zu diesem Zeithonorar kommen die entstandenen Reisekosten, die ich mit EUR 200,00 einschätze, und zur Verrechnung von sonstigen Auslagen eine Auslagenpauschale von 1% auf das Zeithonorar.

Daneben fällt Umsatzsteuer in der gesetzlichen Höhe (z.Z. 19%) an.

Entsprechend dem Fortschritt meiner Arbeiten werde ich um Abschlagszahlungen bitten.

In dem Honorar ist die Präsentation vor der Verbandsversammlung eingeschlossen. Ebenso ist der Druck von Berichten und Testatsexemplaren und die Erstellung des Erläuterungsteils eingeschlossen.

Bei der Schätzung des Prüfungshonorars bin ich davon ausgegangen, dass zu Beginn der Prüfung die Prüfungsbereitschaft Ihrerseits gegeben ist. Sollte sich aufgrund unvorhergesehener Umstände im Bereich des Auftraggebers eine wesentliche Überschreitung des von mir geschätzten Zeitaufwands abzeichnen, erhöht sich das Honorar entsprechend.

6 Weitere Abreden

Im Rahmen unseres Auftragsverhältnisses werden zur Erleichterung und Beschleunigung der Auftragsabwicklung Informationen und Daten auch auf elektronischem Weg ausgetauscht. Dabei ist bekannt, dass Daten, die über das Internet versendet werden, nicht zuverlässig gegen Zugriffe Dritter geschützt werden, verloren gehen, verzögert übermittelt oder mit Viren befallen sein können. Hieron können auch personenbezogene Daten von Dritten (z.B. Mitarbeitern) betroffen sein. Vereinbarungen über Verschlüsselungstechniken werden ggf. gesondert getroffen.

Soweit ich Ihnen wunschgemäß meine Arbeitsergebnisse in elektronischer Form zuleite, beachten Sie bitte, dass gleichwohl allein die Ihnen von mir übersandte schriftliche und unterzeichnete Fassung verbindlich ist.

Ich gehe davon aus, dass ich zur effizienten Gestaltung des innerbetrieblichen Ablaufs auftragsbezogene Informationen und Daten in elektronisch verwalteten Dateien speichern und auswerten darf. Weiter gehe ich davon aus, dass ich auf das vorliegende Mandat in geeigneter Form in Broschüren und Publikationen (bspw. Referenzlisten) hinweisen darf. Sollten Sie hiermit nicht einverstanden sein, bitte ich um einen diesbezüglichen Hinweis.

Ausschließlicher Gerichtsstand für gegen mich gerichtete Ansprüche aus oder im Zusammenhang mit dem Auftragsverhältnis ist der Gerichtsstand des Ortes meines auftragsausführenden Büros in Markkleeberg.

Den Zeitraum der Auftragsdurchführung werde ich rechtzeitig mit Ihnen abstimmen.

Ich würde mich sehr freuen, mit diesem Angebot Ihren Bedürfnissen und den damit verbundenen Erwartungen an den Abschlussprüfer und Berater des Verbandes gerecht zu werden.



Für Rückfragen und zur Erläuterung meines Angebotes stehe ich Ihnen jederzeit gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

KOMM-TREU GmbH
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

Dr. Thomas Schmeichel
Wirtschaftsprüfer

Anlagen

Referenzenliste

Allgemeine Auftragsbedingungen für Wirtschaftsprüferinnen, Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften in der Fassung vom 1. Januar 2024

Referenzliste

Folgende Mandanten haben die Dienste KOMM-TREU in den letzten drei Jahren in Anspruch genommen:

Abwasserbetrieb Dippoldiswalde
Abwasserzweckverband Delitzsch, Delitzsch
Abwasserzweckverband Götzenthal, Gößnitz
Abwasserzweckverband Lungwitztal-Steegenwiesen
Abwasserzweckverband Muldenaue, Wurzen
Abwasserzweckverband Naumburg, Naumburg
Abwasserzweckverband „Oberes Pöhlbachtal“
Abwasserzweckverband Sachsen-Nord Dommitzschen
Abwasserzweckverband Untere Zschopau, Waldheim
Abwasserzweckverband Weiße Elster - Hasselbach/Thierbach
Anhalt-Bitterfelder Kreiswerke GmbH, Bitterfeld-Wolfen
Breitband GmbH Landkreis Leipzig, Borna
Eigenbetrieb Drachenhöhle Windmühle Syrau, Rosenbach
Eigenbetrieb Wasserversorgung Naunhof
Entwicklungsgesellschaft Penig mbH, Penig
Gemeinde Altmittweida
Gemeinde Arzberg
Gemeinde Bahretal
Gemeinde Bärenstein
Gemeinde Beilrode
Gemeinde Belgershain
Gemeinde Bennewitz
Gemeinde Bernsdorf
Gemeinde Bobritzsch-Hilbersdorf
Gemeinde Callenberg
Gemeinde Diera-Zehren
Gemeinde Doberschütz
Gemeinde Fraureuth
Gemeinde Gohrisch
Gemeinde Großweitzschen
Gemeinde Grünbach
Gemeinde Hirschstein
Gemeinde Königsfeld

Gemeinde Königswalde
Gemeinde Kreischa
Gemeinde Lampertswalde
Gemeinde Langenbernsdorf
Gemeinde Laußig
Gemeinde Lichtenberg/Erzgeb.
Gemeinde Limbach
Gemeinde Machern
Gemeinde Mockrehna
Gemeinde Mulda / Sa.
Gemeinde Neukieritzsch
Gemeinde Neumark im Vogtland
Gemeinde Neustadt im Vogtland
Gemeinde Niederwiesa
Gemeinde Oberwiera
Gemeinde Parthenstein
Gemeinde Kurort Rathen
Gemeinde Rechenberg-Bienenmühle
Gemeinde Remse
Gemeinde Rosenbach im Vogtland
Gemeinde Rosenthal-Bieletal
Gemeinde Schönfeld
Gemeinde Seelitz
Gemeinde Struppen
Gemeinde Thiendorf
Gemeinde Wermsdorf
Gemeinde Zeithain
Gemeinde Zettlitz
Kommunaler Zweckverband Straßenbeleuchtung, St. Egidien
Kommunale Wasserwerke Grimma-Geithain GmbH (KWW), Grimma
Landkreis Leipzig
Landkreis Nordsachsen
Leipziger Verkehrsbetriebe (LVB) GmbH, Leipzig
LVV Leipziger Versorgungs- und Verkehrsgesellschaft mbH, Leipzig
Markkleeberger Grundstücksverwaltungsgesellschaft mbH, Markkleeberg
Mitteldeutscher Verkehrsverbund GmbH (MDV), Leipzig
Naunhofer Wohnbau GmbH, Naunhof
Nordsachsen Mobil GmbH, Oschatz

Regionalbus Leipzig GmbH, Leipzig
RVB Regionalverkehr Bitterfeld-Wolfen GmbH, Zörbig OT Salzfurtkapelle
Sachsen Wasser GmbH, Leipzig
Stadt Auerbach
Stadt Bad Düben
Stadt Bad Gottleuba-Berggießhübel
Stadt Belgern-Schildau
Stadt Delitzsch
Stadt Glauchau
Stadt Königstein (Sächsische Schweiz)
Stadt Lengenfeld
Stadt Lichtenstein
Stadt Liebstadt
Stadt Naunhof
Stadt Netzschkau
Stadt Oschatz
Stadt Pausa-Mühltroff
Stadt Penig
Stadt Radeburg
Stadt Rochlitz
Stadt Scheibenberg
Stadt Schkeuditz
Stadt Schlettau
Stadt Strehla
Stadt Thum
Stadt Waldenburg
Stadt Weißenfels
Stadt Wurzen
Stadtwerke Schnaudertal, Meuselwitz
TAETER-TOURS GmbH, Dresden
Verkehrsverbund Oberelbe GmbH, Dresden
Versorgungsverband Grimma-Geithain (VVGG), Grimma
Wasser- und Bodenverband Torgau, Torgau
Westsächsische Abwasserentsorgungs- und Dienstleistungsgesellschaft mbH, Remse
Wohnen in Dresden GmbH & Co. KG, Dresden
Zweckverband Beilrode-Arzberg Trinkwasserversorgung und Abwasserentsorgung
Zweckverband Parthenaue
Zweckverband für Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung Geiseltal, Braunsbedra

Zweckverband für Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung Leipzig Land

Zweckverband Wasserversorgung Ostritz-Reichenbach, Reichenbach/O.L.

Zweckverband Wasserversorgung Pirna/Sebnitz, Sebnitz

Zweckverband zur Trinkwasserversorgung und Abwasserbeseitigung Torgau-Westelbien,
Torgau

Allgemeine Auftragsbedingungen

für

Wirtschaftsprüferinnen, Wirtschaftsprüfer und

Wirtschaftsprüfungsgesellschaften

vom 1. Januar 2024

1. Geltungsbereich

- (1) Die Auftragsbedingungen gelten für Verträge zwischen Wirtschaftsprüferinnen, Wirtschaftsprüfern oder Wirtschaftsprüfungsgesellschaften (im Nachstehenden zusammenfassend „Wirtschaftsprüfer“ genannt) und ihren Auftraggebern über Prüfungen, Steuerberatung, Beratungen in wirtschaftlichen Angelegenheiten und sonstige Aufträge, soweit nicht etwas anderes ausdrücklich in Textform vereinbart oder gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist.
- (2) Dritte können nur dann Ansprüche aus dem Vertrag zwischen Wirtschaftsprüfer und Auftraggeber herleiten, wenn dies vereinbart ist oder sich aus zwingenden gesetzlichen Regelungen ergibt. Im Hinblick auf solche Ansprüche gelten diese Auftragsbedingungen auch diesen Dritten gegenüber. Einreden und Einwendungen aus dem Vertragsverhältnis mit dem Auftraggeber stehen dem Wirtschaftsprüfer auch gegenüber Dritten zu.

2. Umfang und Ausführung des Auftrags

- (1) Gegenstand des Auftrags ist die vereinbarte Leistung, nicht ein bestimmter wirtschaftlicher Erfolg. Der Auftrag wird nach den Grundsätzen ordnungsmäßiger Berufsausübung ausgeführt. Der Wirtschaftsprüfer übernimmt im Zusammenhang mit seinen Leistungen keine Aufgaben der Geschäftsführung. Der Wirtschaftsprüfer ist für die Nutzung oder Umsetzung der Ergebnisse seiner Leistungen nicht verantwortlich. Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sich zur Durchführung des Auftrags sachverständiger Personen zu bedienen.
- (2) Die Berücksichtigung ausländischen Rechts bedarf – außer bei betriebswirtschaftlichen Prüfungen – der ausdrücklichen Vereinbarung in Textform.
- (3) Ändert sich die Sach- oder Rechtslage nach Abgabe der abschließenden beruflichen Äußerung, so ist der Wirtschaftsprüfer nicht verpflichtet, den Auftraggeber auf Änderungen oder sich daraus ergebende Folgerungen hinzuweisen.

3. Mitwirkungspflichten des Auftraggebers

- (1) Der Auftraggeber hat dafür zu sorgen, dass dem Wirtschaftsprüfer alle für die Ausführung des Auftrags notwendigen Unterlagen und weiteren Informationen rechtzeitig übermittelt werden und ihm von allen Vorgängen und Umständen Kenntnis gegeben wird, die für die Ausführung des Auftrags von Bedeutung sein können. Dies gilt auch für die Unterlagen und weiteren Informationen, Vorgänge und Umstände, die erst während der Tätigkeit des Wirtschaftsprüfers bekannt werden. Der Auftraggeber wird dem Wirtschaftsprüfer geeignete Auskunftspersonen benennen.
- (2) Auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers hat der Auftraggeber die Vollständigkeit der vorgelegten Unterlagen und der weiteren Informationen sowie der gegebenen Auskünfte und Erklärungen in einer vom Wirtschaftsprüfer formulierten Erklärung in gesetzlicher Schriftform oder einer sonstigen vom Wirtschaftsprüfer bestimmten Form zu bestätigen.

4. Sicherung der Unabhängigkeit

- (1) Der Auftraggeber hat alles zu unterlassen, was die Unabhängigkeit der Mitarbeiter des Wirtschaftsprüfers gefährdet. Dies gilt für die Dauer des Auftragsverhältnisses insbesondere für Angebote auf Anstellung oder Übernahme von Organfunktionen und für Angebote, Aufträge auf eigene Rechnung zu übernehmen.
- (2) Sollte die Durchführung des Auftrags die Unabhängigkeit des Wirtschaftsprüfers, die der mit ihm verbundenen Unternehmen, seiner Netzwerkunternehmen oder solcher mit ihm assoziierten Unternehmen, auf die die Unabhängigkeitsvorschriften in gleicher Weise Anwendung finden wie auf den Wirtschaftsprüfer, in anderen Auftragsverhältnissen beeinträchtigen, ist der Wirtschaftsprüfer zur außerordentlichen Kündigung des Auftrags berechtigt.

5. Berichterstattung und mündliche Auskünfte

Soweit der Wirtschaftsprüfer Ergebnisse im Rahmen der Bearbeitung des Auftrags in gesetzlicher Schriftform oder Textform darzustellen hat, ist allein diese Darstellung maßgebend. Entwürfe solcher Darstellungen sind

unverbindlich. Sofern nicht anders gesetzlich vorgesehen oder vertraglich vereinbart, sind mündliche Erklärungen und Auskünfte des Wirtschaftsprüfers nur dann verbindlich, wenn sie in Textform bestätigt werden. Erklärungen und Auskünfte des Wirtschaftsprüfers außerhalb des erteilten Auftrags sind stets unverbindlich.

6. Weitergabe einer beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers

- (1) Die Weitergabe beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers (Arbeitsergebnisse oder Auszüge von Arbeitsergebnissen – sei es im Entwurf oder in der Endfassung) oder die Information über das Tätigwerden des Wirtschaftsprüfers für den Auftraggeber an einen Dritten bedarf der in Textform erteilten Zustimmung des Wirtschaftsprüfers, es sei denn, der Auftraggeber ist zur Weitergabe oder Information aufgrund eines Gesetzes oder einer behördlichen Anordnung verpflichtet.
- (2) Die Verwendung beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers und die Information über das Tätigwerden des Wirtschaftsprüfers für den Auftraggeber zu Werbezwecken durch den Auftraggeber sind unzulässig.

7. Mängelbeseitigung

- (1) Bei etwaigen Mängeln hat der Auftraggeber Anspruch auf Nacherfüllung durch den Wirtschaftsprüfer. Nur bei Fehlschlägen, Unterlassen bzw. unberechtigter Verweigerung, Unzumutbarkeit oder Unmöglichkeit der Nacherfüllung kann er die Vergütung mindern oder vom Vertrag zurücktreten; ist der Auftrag nicht von einem Verbraucher erteilt worden, so kann der Auftraggeber wegen eines Mangels nur dann vom Vertrag zurücktreten, wenn die erbrachte Leistung wegen Fehlschlags, Unterlassung, Unzumutbarkeit oder Unmöglichkeit der Nacherfüllung für ihn ohne Interesse ist. Soweit darüber hinaus Schadensersatzansprüche bestehen, gilt Nr. 9.
- (2) Ein Nacherfüllungsanspruch aus Abs. 1 muss vom Auftraggeber unverzüglich in Textform geltend gemacht werden. Nacherfüllungsansprüche nach Abs. 1, die nicht auf einer vorsätzlichen Handlung beruhen, verjähren nach Ablauf eines Jahres ab dem gesetzlichen Verjährungsbeginn.
- (3) Offenbare Unrichtigkeiten, wie z.B. Schreibfehler, Rechenfehler und formelle Mängel, die in einer beruflichen Äußerung (Bericht, Gutachten und dgl.) des Wirtschaftsprüfers enthalten sind, können jederzeit vom Wirtschaftsprüfer auch Dritten gegenüber berichtigt werden. Unrichtigkeiten, die geeignet sind, in der beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers enthaltene Ergebnisse infrage zu stellen, berechtigen diesen, die Äußerung auch Dritten gegenüber zurückzunehmen. In den vorgenannten Fällen ist der Auftraggeber vom Wirtschaftsprüfer tunlichst vorher zu hören.

8. Schweigepflicht gegenüber Dritten, Datenschutz

- (1) Der Wirtschaftsprüfer ist nach Maßgabe der Gesetze (§ 323 Abs. 1 HGB, § 43 WPO, § 203 StGB) verpflichtet, über Tatsachen und Umstände, die ihm bei seiner Berufstätigkeit anvertraut oder bekannt werden, Stillschweigen zu bewahren, es sei denn, dass der Auftraggeber ihn von dieser Schweigepflicht entbindet.
- (2) Der Wirtschaftsprüfer wird bei der Verarbeitung von personenbezogenen Daten die nationalen und europarechtlichen Regelungen zum Datenschutz beachten.

9. Haftung

- (1) Für gesetzlich vorgeschriebene Leistungen des Wirtschaftsprüfers, insbesondere Prüfungen, gelten die jeweils anzuwendenden gesetzlichen Haftungsbeschränkungen, insbesondere die Haftungsbeschränkung des § 323 Abs. 2 HGB.
- (2) Sofern weder eine gesetzliche Haftungsbeschränkung Anwendung findet noch eine einzelvertragliche Haftungsbeschränkung besteht, ist der Anspruch des Auftraggebers aus dem zwischen ihm und dem Wirtschaftsprüfer bestehenden Vertragsverhältnis auf Ersatz eines fahrlässig verursachten Schadens, mit Ausnahme von Schäden aus der Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit sowie von Schäden, die eine Ersatzpflicht des Herstellers nach § 1 ProdHaftG begründen, gemäß § 54a Abs. 1 Nr. 2 WPO auf 4 Mio. € beschränkt. Gleches gilt für Ansprüche, die Dritte aus oder im Zusammenhang mit dem Vertragsverhältnis gegenüber dem Wirtschaftsprüfer geltend machen.

(3) Leiten mehrere Anspruchsteller aus dem mit dem Wirtschaftsprüfer bestehenden Vertragsverhältnis Ansprüche aus einer fahrlässigen Pflichtverletzung des Wirtschaftsprüfers her, gilt der in Abs. 2 genannte Höchstbetrag für die betreffenden Ansprüche aller Anspruchsteller insgesamt.

(4) Der Höchstbetrag nach Abs. 2 bezieht sich auf einen einzelnen Schadensfall. Ein einzelner Schadensfall ist auch bezüglich eines aus mehreren Pflichtverletzungen stammenden einheitlichen Schadens gegeben. Der einzelne Schadensfall umfasst sämtliche Folgen einer Pflichtverletzung ohne Rücksicht darauf, ob Schäden in einem oder in mehreren aufeinanderfolgenden Jahren entstanden sind. Dabei gilt mehrfaches auf gleicher oder gleichartiger Fehlerquelle beruhendes Tun oder Unterlassen als einheitliche Pflichtverletzung, wenn die betreffenden Angelegenheiten miteinander in rechtlichem oder wirtschaftlichem Zusammenhang stehen. In diesem Fall kann der Wirtschaftsprüfer nur bis zur Höhe von 5 Mio. € in Anspruch genommen werden.

(5) Ein Schadensersatzanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von sechs Monaten nach der in Textform erklärten Ablehnung der Ersatzleistung Klage erhoben wird und der Auftraggeber auf diese Folge hingewiesen wurde. Dies gilt nicht für Schadensersatzansprüche, die auf vorsätzliches Verhalten zurückzuführen sind, sowie bei einer schulhaften Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit sowie bei Schäden, die eine Ersatzpflicht des Herstellers nach § 1 ProdHaftG begründen. Das Recht, die Einrede der Verjährung geltend zu machen, bleibt unberührt.

(6) § 323 HGB bleibt von den Regelungen in Abs. 2 bis 5 unberührt.

10. Ergänzende Bestimmungen für Prüfungsaufträge

(1) Ändert der Auftraggeber nachträglich den durch den Wirtschaftsprüfer geprüften und mit einem Bestätigungsvermerk versehenen Abschluss oder Lagebericht, darf er diesen Bestätigungsvermerk nicht weiterverwenden.

Hat der Wirtschaftsprüfer einen Bestätigungsvermerk nicht erteilt, so ist ein Hinweis auf die durch den Wirtschaftsprüfer durchgeführte Prüfung im Lagebericht oder an anderer für die Öffentlichkeit bestimmter Stelle nur mit in gesetzlicher Schriftform erteilter Einwilligung des Wirtschaftsprüfers und mit dem von ihm genehmigten Wortlaut zulässig.

(2) Widerruft der Wirtschaftsprüfer den Bestätigungsvermerk, so darf der Bestätigungsvermerk nicht weiterverwendet werden. Hat der Auftraggeber den Bestätigungsvermerk bereits verwendet, so hat er auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers den Widerruf bekanntzugeben.

(3) Der Auftraggeber hat Anspruch auf fünf Berichtsausfertigungen. Weitere Ausfertigungen werden besonders in Rechnung gestellt.

11. Ergänzende Bestimmungen für Hilfeleistung in Steuersachen

(1) Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sowohl bei der Beratung in steuerlichen Einzelfragen als auch im Falle der Dauerberatung die vom Auftraggeber genannten Tatsachen, insbesondere Zahlenangaben, als richtig und vollständig zugrunde zu legen; dies gilt auch für Buchführungsaufträge. Er hat jedoch den Auftraggeber auf von ihm festgestellte wesentliche Unrichtigkeiten hinzuweisen.

(2) Der Steuerberatungsauftrag umfasst nicht die zur Wahrung von Fristen erforderlichen Handlungen, es sei denn, dass der Wirtschaftsprüfer hierzu ausdrücklich den Auftrag übernommen hat. In diesem Fall hat der Auftraggeber dem Wirtschaftsprüfer alle für die Wahrung von Fristen wesentlichen Unterlagen, insbesondere Steuerbescheide, so rechtzeitig vorzulegen, dass dem Wirtschaftsprüfer eine angemessene Bearbeitungszeit zur Verfügung steht.

(3) Mangels einer anderweitigen Vereinbarung in Textform umfasst die laufende Steuerberatung folgende, in die Vertragsdauer fallenden Tätigkeiten:

- Ausarbeitung und elektronische Übermittlung der Jahressteuererklärungen, einschließlich E-Bilanzen, für die Einkommensteuer, Körperschaftsteuer und Gewerbesteuer, und zwar auf Grund der vom Auftraggeber vorzulegenden Jahresabschlüsse und sonstiger für die Besteuerung erforderlichen Aufstellungen und Nachweise
- Nachprüfung von Steuerbescheiden zu den unter a) genannten Steuern
- Verhandlungen mit den Finanzbehörden im Zusammenhang mit den unter a) und b) genannten Erklärungen und Bescheiden
- Mitwirkung bei Betriebsprüfungen und Auswertung der Ergebnisse von Betriebsprüfungen hinsichtlich der unter a) genannten Steuern
- Mitwirkung in Einspruchs- und Beschwerdeverfahren hinsichtlich der unter a) genannten Steuern.

Der Wirtschaftsprüfer berücksichtigt bei den vorgenannten Aufgaben die wesentliche veröffentlichte Rechtsprechung und Verwaltungsauffassung.

(4) Erhält der Wirtschaftsprüfer für die laufende Steuerberatung ein Pauschalhonorar, so sind mangels anderweitiger Vereinbarungen in Textform die unter Abs. 3 Buchst. d) und e) genannten Tätigkeiten gesondert zu honorieren.

(5) Sofern der Wirtschaftsprüfer auch Steuerberater ist und die Steuerberatervergütungsverordnung für die Bemessung der Vergütung anzuwenden ist, kann eine höhere oder niedrigere als die gesetzliche Vergütung in Textform vereinbart werden.

(6) Die Bearbeitung besonderer Einzelfragen der Einkommensteuer, Körperschaftsteuer, Gewerbesteuer und Einheitsbewertung sowie aller Fragen der Umsatzsteuer, Lohnsteuer, sonstigen Steuern und Abgaben erfolgt auf Grund eines besonderen Auftrags. Dies gilt auch für

- die Bearbeitung einmalig anfallender Steuerangelegenheiten, z.B. auf dem Gebiet der Erbschaftsteuer und Grunderwerbsteuer,
- die Mitwirkung und Vertretung in Verfahren vor den Gerichten der Finanz- und der Verwaltungsgerichtsbarkeit sowie in Steuerstrafsachen,
- die beratende und gutachtlische Tätigkeit im Zusammenhang mit Umwandlungen, Kapitalerhöhung und -herabsetzung, Sanierung, Eintritt und Ausscheiden eines Gesellschafters, Betriebsveräußerung, Liquidation und dergleichen und
- die Unterstützung bei der Erfüllung von Anzeige- und Dokumentationspflichten.

(7) Soweit auch die Ausarbeitung der Umsatzsteuerjahreserklärung als zusätzliche Tätigkeit übernommen wird, gehört dazu nicht die Überprüfung etwaiger besonderer buchmäßiger Voraussetzungen sowie die Frage, ob alle in Betracht kommenden umsatzsteuerrechtlichen Vergünstigungen wahrgenommen worden sind. Eine Gewähr für die vollständige Erfassung der Unterlagen zur Geltendmachung des Vorsteuerabzugs wird nicht übernommen.

12. Elektronische Kommunikation

Die Kommunikation zwischen dem Wirtschaftsprüfer und dem Auftraggeber kann auch per E-Mail erfolgen. Soweit der Auftraggeber eine Kommunikation per E-Mail nicht wünscht oder besondere Sicherheitsanforderungen stellt, wie etwa die Verschlüsselung von E-Mails, wird der Auftraggeber den Wirtschaftsprüfer entsprechend in Textform informieren.

13. Vergütung

(1) Der Wirtschaftsprüfer hat neben seiner Gebühren- oder Honorarforderung Anspruch auf Erstattung seiner Auslagen; die Umsatzsteuer wird zusätzlich berechnet. Er kann angemessene Vorschüsse auf Vergütung und Auslagenersatz verlangen und die Auslieferung seiner Leistung von der vollen Befriedigung seiner Ansprüche abhängig machen. Mehrere Auftraggeber haften als Gesamtschuldner.

(2) Ist der Auftraggeber kein Verbraucher, so ist eine Aufrechnung gegen Forderungen des Wirtschaftsprüfers auf Vergütung und Auslagenersatz nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig.

14. Streitschlichtungen

Der Wirtschaftsprüfer ist nicht bereit, an Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle im Sinne des § 2 des Verbraucherstreitbeilegungsgesetzes teilzunehmen.

15. Anzuwendendes Recht

Für den Auftrag, seine Durchführung und die sich hieraus ergebenden Ansprüche gilt nur deutsches Recht.